

# // Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG)

## Auswirkungen auf die kvw-Zusatzversorgung

Stand: Dezember 2017

Im Rahmen der aktuellen Rentenreform tritt am 1.1.2018 das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) vom 18. August 2017 in Kraft. Vorrangiges Ziel des Gesetzes ist die Stärkung und weitere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung. Dies soll unter anderem durch steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Anreize für Beschäftigte und Arbeitgeber unterstützt werden. Wir stellen Ihnen im Folgenden einige Regelungen vor, die nach heutigem Kenntnisstand Auswirkungen auf die betriebliche Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes haben.

### Inhalt

1. Erhöhung der Steuerfreiheit.....	2
2. Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung .....	2
3. Stärkung der Riester Förderung .....	2
4. Förderbeitrag bei Geringverdienern.....	3
5. Freibetrag bei der Grundsicherung.....	4
6. Anhang - Gesetze .....	4

## 1. Erhöhung der Steuerfreiheit

Gemäß § 3 Nummer 63 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind Beiträge an eine kapitalgedeckte Pensionskasse nach aktueller Regelung bis zum 31.12.2017 bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) (3.048 Euro) steuer- und sozialabgabenfrei.

Während die Sozialversicherungsfreiheit dieser Beiträge weiterhin bis 4 Prozent (3.120 Euro in 2018) der BBG gilt, wird mit Inkrafttreten des BRSVG der Steuerfreibetrag auf 8 Prozent (6.240 Euro) angehoben. Zusätzlich entfällt ab dem 1.1.2018 die Unterscheidung zwischen Alt- und Neuzusagen. Neuzusagen ab 1.1.2005 hatten bisher neben den obigen Regelungen einen zusätzlichen Steuerfreibetrag von 1.800 Euro. Dieser entfällt nun.

Eine Pauschalversteuerung nach § 40b EStG alter Fassung ist weiterhin möglich. In diesen Fällen erfolgt eine Anrechnung auf den Steuerfreibetrag von bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze.

Die neuen Regelungen finden für die kvw-Zusatzversorgung im kapitalgedeckten Abrechnungsverband II (AVII) der Pflichtversicherung sowie der freiwilligen Versicherung (PlusPunktRente) im Rahmen der Entgeltumwandlung Anwendung.

## 2. Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung

Das BRSVG erweitert den Anspruch der Beschäftigten im Rahmen der Entgeltumwandlung auch in § 1a Abs. 1a Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) mit einem Zuschuss des Arbeitgebers. Dieser muss, soweit durch die Entgeltumwandlung des Beschäftigten eine Ersparnis bei der Sozialversicherung entsteht, mindestens 15 Prozent des umgewandelten Entgelts als Arbeitgeberzuschuss in den Vertrag weiterleiten. Dies gilt für alle Verträge:

1. die vor dem 1.1.2019 abgeschlossen wurden ab dem 1.1.2022
2. die ab dem 1.1.2019 geschlossen werden grundsätzlich

Aufgrund der besonderen Bedingungen im öffentlichen Dienst, ist die weitere rechtliche Umsetzung dieser Regelung offen. Nach § 19 Abs. 1 BetrAVG enthält sie eine tarifvertragliche Öffnungsklausel, ist also tarifdispositiv. Wenn die Tarifvertragsparteien eine entsprechende Zuschussregelung im Tarifvertrag der Entgeltumwandlung bewusst ausschließen, wäre dies in der Umsetzung zu beachten.

## 3. Stärkung der Riester Förderung

Für die Riester-Förderung ergeben sich zwei unterschiedliche und wesentliche Veränderungen. Zunächst wird die Grundzulage erhöht. Diese liegt aktuell bei 154 Euro und wird auf 175 Euro angehoben. Die Kinderzulage bleibt wie gehabt bei 185 beziehungsweise 300 Euro abhängig vom Geburtsjahr des Kindes.

Nach aktuellem Recht unterliegen Riester-Renten aus betrieblicher Altersversorgung der vollen Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung. Durch das BRSVG entfällt diese Beitragspflicht. Diese Neuregelung wird für alle laufenden Leistungen und für Renten ab dem Jahr 2018 gelten.

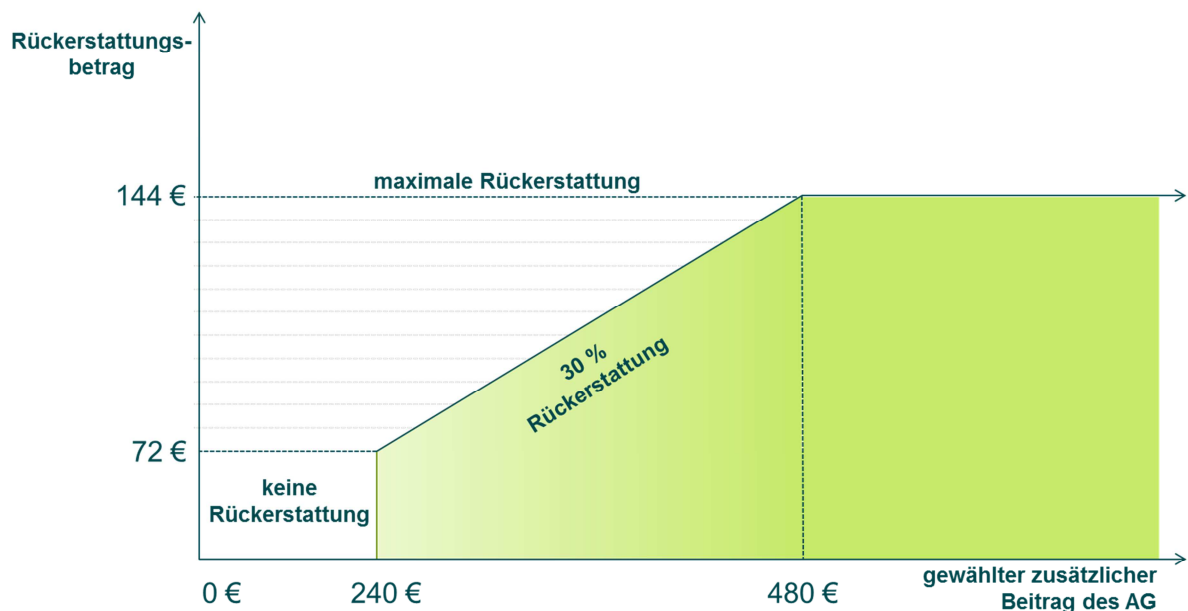
Wir möchten darauf hinweisen, dass sich bei Leistungen aus Verträgen zur Entgeltumwandlung und bei Betriebsrenten aus der Pflichtversicherung unserer Abrechnungsverbände I und II in diesem Zusammenhang keine Änderungen ergeben.

#### 4. Förderbeitrag bei Geringverdienern

Mit dem BRSVG soll auch ein Anreiz für Arbeitgeber geschaffen werden, eine betriebliche Altersversorgung für Geringverdiener zu unterstützen. Diese arbeitgeberfinanzierten Regelungen gelten für Beschäftigte mit einem monatlichen steuerpflichtigen Einkommen von bis zu 2.200 Euro aus dem ersten Dienstverhältnis.

Die staatliche Förderung erfasst Beiträge in eine kapitalgedeckt finanzierte betriebliche Altersversorgung zum Beispiel im Wege einer Entgeltumwandlung oder einer Pensionskasse (siehe Grafik 2). Zahlt ein Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn einen Betrag von mindestens 240 Euro und maximal 480 Euro jährlich ein, werden 30 % des Beitrages - maximal 144 Euro pro Jahr und Beschäftigten - im Rahmen der Lohnsteueranmeldung erstattet (vergleiche § 100 Absatz 2 EStG).

#### Zusätzlicher Beitrag zu kapitalgedeckter bAV



Grafik 1: Förderung des Arbeitgeberbeitrags

Gewährt wird die Förderung bei Neuzusagen oder Erhöhungen ab 2018. Das heißt im Rahmen der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes mit dem Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses ab dem 1.1.2018 oder im Wege der Erhöhung einer bereits bestehenden Zusage. Nach aktuellem Kenntnisstand hat dieser Förderbetrag Vorrang vor der Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 63 EStG und wird nicht auf diese steuerliche Förderung angerechnet.

Bei der kww-Zusatzversorgung wird diese Regelung im AV II sowie über die Entgeltumwandlung unserer PlusPunktRente umzusetzen sein. Die Details in der Abwicklung des Meldewesens nach DATÜV-ZVE sind noch nicht vollständig geklärt. Wir werden Sie informieren, sobald uns die notwendigen Angaben vorliegen.

## 5. Freibetrag bei der Grundsicherung

Um für Geringverdiener weitere Anreize für eine betrieblichen Altersversorgung zu schaffen, und die Eigenvorsorge zu stärken, werden Rentenleistungen aus einer zusätzlichen Altersversorgung (bAV, Riester, Basisrente) zukünftig bis zu einem monatlichen Sockelbetrag/ Freibetrag von 100 Euro nicht und darüberhinausgehend nur zu einem Teil auf die Leistungen aus der Grundsicherung angerechnet. Hinzu kommt ein Freibetrag von 30 Prozent für das diesen Sockelbetrag übersteigende Einkommen aus einer zusätzlichen Altersversorgung. Insgesamt ergibt sich ein Freibetrag von momentan (2017) maximal 204,50 Euro monatlich. Dieser wird jährlich angepasst.

## 6. Anhang - Gesetze

### § 3 Nr. 63 EStG

Steuerfrei sind

Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, bei der eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) vorgesehen ist, soweit die Beiträge im Kalenderjahr 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen.<sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit der Arbeitnehmer nach § 1a Absatz 3 des Betriebsrentengesetzes verlangt hat, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI erfüllt werden.<sup>3</sup>Aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses geleistete Beiträge im Sinne des Satzes 1 sind steuerfrei, soweit sie 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat, höchstens jedoch zehn Kalenderjahre, nicht übersteigen.<sup>4</sup>Beiträge im Sinne des Satzes 1, die für Kalenderjahre nachgezahlt werden, in denen das erste Dienstverhältnis ruhte und vom Arbeitgeber im Inland kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wurde, sind steuerfrei, soweit sie 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl dieser Kalenderjahre, höchstens jedoch zehn Kalenderjahre, nicht übersteigen.

### § 40b EStG alte Fassung

#### Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen

(1) Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von den Zuwendungen zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an eine Pensionskasse mit einem Pauschsteuersatz von 20 Prozent der Zuwendungen erheben.

(2)<sup>1</sup>Absatz 1 gilt nicht, soweit die zu steuernden Zuwendungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer 1.752 Euro im Kalenderjahr übersteigen oder nicht aus seinem ersten Dienstverhältnis bezogen werden.<sup>2</sup>Sind mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in der Pensionskasse versichert, so gilt als Zuwendung für den einzelnen Arbeitnehmer der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Zuwendungen durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, wenn dieser Teilbetrag 1.752 Euro nicht übersteigt; hierbei sind Arbeitnehmer, für die Zuwendungen von mehr als 2.148 Euro im Kalenderjahr geleistet

werden, nicht einzubeziehen. <sup>3</sup>Für Zuwendungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses erbracht hat, vervielfältigt sich der Betrag von 1.752 Euro mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat; in diesem Fall ist Satz 2 nicht anzuwenden. <sup>4</sup>Der vervielfältigte Betrag vermindert sich um die nach Absatz 1 pauschal besteuerten Zuwendungen, die der Arbeitgeber in dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis beendet wird, und in den sechs vorangegangenen Kalenderjahren erbracht hat.

(3) Von den Beiträgen für eine Unfallversicherung des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 20 Prozent der Beiträge erheben, wenn mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Unfallversicherungsvertrag versichert sind und der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Beiträge nach Abzug der Versicherungssteuer durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, 62 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt.

(4) In den Fällen des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz in Höhe von 15 Prozent der Sonderzahlungen zu erheben.

(5) <sup>1</sup>§ 40 Absatz 3 ist anzuwenden. <sup>2</sup>Die Anwendung des § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auf Bezüge im Sinne des Absatzes 1, des Absatzes 3 und des Absatzes 4 ist ausgeschlossen.

## **§ 100 EStG**

### **Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung**

(1) <sup>1</sup>Arbeitgeber im Sinne des § 38 Absatz 1 dürfen vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer für jeden Arbeitnehmer mit einem ersten Dienstverhältnis einen Teilbetrag des Arbeitgeberbeitrags zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (Förderbetrag) entnehmen und bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert absetzen. <sup>2</sup>Übersteigt der insgesamt zu gewährende Förderbetrag den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, so wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt.

(2) <sup>1</sup>Der Förderbetrag beträgt im Kalenderjahr 30 Prozent des zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags nach Absatz 3, höchstens 144 Euro. <sup>2</sup>In Fällen, in denen der Arbeitgeber bereits im Jahr 2016 einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung geleistet hat, ist der jeweilige Förderbetrag auf den Betrag beschränkt, den der Arbeitgeber darüber hinaus leistet.

(3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Förderbetrags nach den Absätzen 1 und 2 ist, dass

1. der Arbeitslohn des Arbeitnehmers im Lohnzahlungszeitraum, für den der Förderbetrag geltend gemacht wird, im Inland dem Lohnsteuerabzug unterliegt;
2. der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn im Kalenderjahr mindestens einen Betrag in Höhe von 240 Euro an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zahlt;
3. im Zeitpunkt der Beitragsleistung der laufende Arbeitslohn (§ 39b Absatz 2 Satz 1 und 2), der pauschal besteuerte Arbeitslohn (§ 40a Absatz 1 und 3) oder das pauschal besteuerte Arbeitsentgelt (§ 40a Absatz 2 und 2a) nicht mehr beträgt als
  - a. 73,34 Euro bei einem täglichen Lohnzahlungszeitraum,
  - b. 513,34 Euro bei einem wöchentlichen Lohnzahlungszeitraum,
  - c. 2.200 Euro bei einem monatlichen Lohnzahlungszeitraum oder
  - d. 26.400 Euro bei einem jährlichen Lohnzahlungszeitraum;

4. eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) vorgesehen ist;
5. sichergestellt ist, dass von den Beiträgen jeweils derselbe prozentuale Anteil zur Deckung der Vertriebskosten herangezogen wird; der Prozentsatz kann angepasst werden, wenn die Kalkulationsgrundlagen geändert werden, darf die ursprüngliche Höhe aber nicht überschreiten.

(4) <sup>1</sup>Für die Inanspruchnahme des Förderbetrags sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beitragsleistung maßgeblich; spätere Änderungen der Verhältnisse sind unbeachtlich.

<sup>2</sup>Abweichend davon sind die für den Arbeitnehmer nach Absatz 1 geltend gemachten Förderbeträge zurückzugewähren, wenn eine Anwartschaft auf Leistungen aus einer nach Absatz 1 geförderten betrieblichen Altersversorgung später verfällt und sich daraus eine Rückzahlung an den Arbeitgeber ergibt. <sup>3</sup>Der Förderbetrag ist nur zurückzugewähren, soweit er auf den Rückzahlungsbetrag entfällt. <sup>4</sup>Der Förderbetrag ist in der Lohnsteuer-Anmeldung für den Lohnzahlungszeitraum, in dem die Rückzahlung zufließt, der an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführenden Lohnsteuer hinzuzurechnen.

(5) Für den Förderbetrag gelten entsprechend:

1. die §§ 41, 41a, 42e, 42f und 42g,
2. die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung mit Ausnahme des § 163 der Abgabenordnung und
3. die §§ 195 bis 203 der Abgabenordnung, die Strafvorschriften des § 370 Absatz 1 bis 4, der §§ 371, 375 Absatz 1 und des § 376, die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Absatz 1 und 4 und der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung, die §§ 385 bis 408 für das Strafverfahren und die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung für das Bußgeldverfahren.

(6) <sup>1</sup>Der Arbeitgeberbeitrag im Sinne des Absatzes 3 Nummer 2 ist steuerfrei, soweit er im Kalenderjahr 480 Euro nicht übersteigt. <sup>2</sup>Die Steuerfreistellung des § 3 Nummer 63 bleibt hiervon unberührt.